

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 3 K 186/22

Nürnberg, 05.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.07.2024	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Katzwang
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
198,53/1.000	Werkstatt samt Nebenräumen	2	6178

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Katzwang	72/4	Gebäude- und Freifläche	Am Hammer 1 und 3	0,1603

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Werkstatt samt Nebenräumen, tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken (Loft), mehrheitliche Lage im Souterrain des Gebäudes, Teilbereiche im Erdgeschoß, Wohnfläche ca. 135,81 m², in 90455 Nürnberg, Am Hammer 1,3;

Verkehrswert: 218.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Details und Hinweise zu Zugangsbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie für das Gerichtsgebäude finden Sie im Internet auf der Homepage des Amtsgerichts Nürn-

berg unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/nuernberg/>.

Die Anordnung von sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 176 GVG durch den zuständigen Vorsitzenden bleibt unberührt.

Bitte führen Sie grundsätzlich einen gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude oder zum Sitzungssaal an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.